Friedhofssatzung

der römisch-katholischen Kirchengemeinde

Mariä Heimsuchung, Dortmund-Bodelschwingh

I. Allgemeine Bestimmungen



§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der röm.-kath. Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh-Westerfilde-Dingen, die im Folgenden "Kirchengemeinde" genannt wird und die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 Bestattungsgesetz Best G NRW Trägerin des katholischen Friedhofs in Dortmund-Bodelschwingh, Schloßstraße 100 ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann einen Dritten mit der Pflege und Verwaltung des Friedhofs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beauftragen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Dortmund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

84

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Friedhofstor (Informationstafel) bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren:
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmen oder zu lagern;
 - i) Tiere ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens vierzehn Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Nicht kompostierbare Abfälle dürfen auf dem Friedhof nicht entsorgt werden, kompostierbare Abfälle sind nicht in den aufgestellten Behältern, sondern nach Rücksprache mit dem Friedhofspersonal auf den eigens dafür angelegten Flächen zu entsorgen. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist bei der Entsorgung Folge zu leisten.
 - (8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Arbeitstagen.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 3 beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,60 m hoch und maximal 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich (z. B. Körpermaße des Verstorbenen), ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.
 - Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten der Kirchengemeinde hierzu durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2)
 - d) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele (§ 15 Abs. 3)
 - e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 3)
 - als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten(§ 16 Abs. 3)
 - als Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 4)
 - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 4).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:

Länge: bis 1,50 m, Breite: bis 1,00 m

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:

Länge: bis 2,50 m, Breite: bis 1,00 m.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen und jede Veränderung des Wohnsitzes ist der Kirchengemeinde anzuzeigen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage hat der Erwerber mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: bis 2,50 m, Breite: bis 1,25 m.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von acht Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen (Urnengrabstätten)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten (§15 Abs. 2)
 - b) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele (§15 Abs.3)
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß § 14
 - d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 3)
 - e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 4).

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage hat der Erwerber mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat jeweils folgende Maße: Länge: bis 0,80 m, Breite: bis 0,80 m.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auch an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele erworben werden. Die von der Kirchengemeinde zu errichtende Urnenstele besteht aus bis zu vier aufeinanderliegenden Steinquadern. In jedem Steinquader befindet sich eine Urnenstelenkammer. In einer Urnenstelenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage hat der Erwerber mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte wird nur anlässlich einer beantragten Beisetzung verliehen.

Während der Ruhezeit des ersten Beigesetzten darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des ersten Beigesetzten oder nach Ablauf der Ruhezeit des zweiten Beigesetzten nicht wiedererworben werden.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstelenkammer ausgestellt worden ist.

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird die Asche in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte auf dem Friedhof endgültig beigesetzt.

- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne des § 14 kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne je Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für die Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 und für die Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele gemäß § 15 Abs.3 bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

§ 16

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen in Reihengrabstätten und in Wahlgrabstätten und für die Beisetzung von Totenaschen in Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Diese Grabstätten werden auch als pflegefreie Grabstätten bezeichnet. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z. B. Raseneinsaat). Die Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.
- (2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu fertigende ebenerdige Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Sowohl Blumenschmuck als auch Grablichter dürfen nicht auf der jeweiligen Grabstätte selbst, sondern nur auf der hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Jeglicher Blumenschmuck oder Grablichter, die nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt oder abgelegt werden, werden von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

- (3) Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden der Reihe nach belegt. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.
- (4) An Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie werden nur als zweistellige Grabstätten vergeben. An Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Auch sie werden nur als zweistellige Grabstätten vergeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstbestatteten bzw. des ersten Beigesetzten kann keine weitere Bestattung bzw. Beisetzung in der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bzw. der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten mehr erfolgen.

Während der Ruhezeit des Erstbestatteten bzw. des ersten Beigesetzten darf eine weitere Bestattung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten bzw. des zuletzt Beigesetzten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist.

Nachdem die zweite Grabstelle der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten belegt worden ist bzw. die zweite Urne in der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten beigesetzt worden ist, kann das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten bzw. Beigesetzten nicht wiedererworben werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend. Für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gelten die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten (§15 Abs. 2 und 5) entsprechend.

§ 17

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.
- (3) Das Bestattungsbuch und das Verzeichnis über die Grabstätten kann auch jeweils elektronisch geführt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) tiefschwarze Werkstoffe, die in größeren Flächen auf Hochglanz poliert sind, desgleichen grellweiße Werkstoffe;
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal verwendet wird;
- c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern;

- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein;
- e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck:

f) Ölfarbenanstriche auf Steingräbern;

- g) Betonwerkstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln;
- h) Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.
- (2) Folgende Maße sollen in der Regel nicht überschritten werden:
 - a) bei Reihengrabstätten: Breite 0,60 m / Höhe 0,90 m
 - b) bei Wahlgrabstätten: Breite 0,90 m / Höhe 1,20 m
 - c) bei Urnenwahlgrabstätten:
 - Breite 0,40 m / Höhe 0,30 m oder bei liegenden Grabplatten Breite 0,70 m / Tiefe 0,70 m.
- (3) Bei den Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele ist sowohl die Stele als auch die Verschlussplatte der Urnenkammer Eigentum der Kirchengemeinde und wird daher von ihr unterhalten. Dem Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung der Verschlussplatte durch einen Steinmetz und nach vorheriger Einholung der Zustimmung nach § 20. Die Verschlussplatte der Urnenstelenkammer hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 8 Wochen mit dem Vor- und Nachnamen des jeweils Beigesetzten, dessen Geburts- und Sterbejahr bzw. Geburts- und Sterbedatum versehen zu lassen.

Für die Beschriftung sind ausschließlich aufgesetzte Buchstaben und Zahlen aus Bronze zulässig. Die Ausführung kann in einzelnen Zeichen und in zusammenhängenden Schriftzügen erfolgen. Die Patina der Bronze soll deren ursprünglichen Charakter wiedergeben und eine gute Lesbarkeit gewährleisten. Symbole und Ornamente auf der Verschlussplatte sind aus dem gleichen Material zu gestalten.

Die Anbringung von weiteren Ausstattungen wie Kerzen, Blumenvasen, Figuren und Bildern vor oder an der jeweiligen Urnenstelenkammer ist nicht zulässig. Auch ist es unzulässig, Gegenstände oder Blumen in die Öffnungen der Verschlussplatten zu stecken. Dies ist nicht zuletzt auch im besonderen Interesse der Nutzungsberechtigten, da hinter diesen Löchern der Verschlussmechanismus der Platten liegt.

(4) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Anbringung und Gestaltung der Verschlussplatte einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Bei Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder:
 - a) eine Bestätigung beizufügen, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein nicht in einem der Staaten mit Zertifizierungspflicht nach § 4 a) BestG NRW hergestellt worden sind;

- b) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle beizufügen, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein zwar in einem der Staaten mit Zertifizierungspflicht nach § 4 a) BestG NRW hergestellt worden sind, die Herstellung jedoch nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstößt und somit ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist. Der Stein muss als zertifiziert gekennzeichnet sein;
- c) oder eine Bestätigung beizufügen, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Grabumrandungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist oder die Verschlussplatte einer Urnenkammer an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele nicht befestigt worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (z. Zt. Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit der Übernahme der Ausführung der Arbeiten verpflichten sich die jeweiligen Auftragnehmer, die in Abs. (1) festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Kirchengemeinde kann überprüfen lassen, ob die vorgeschriebene Befestigung und Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Kosten etwa erforderlicher Maßnahmen trägt der für die Unterhaltung Verantwortliche. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere

Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder Verschlussplatten der Urnenkammern bei Wahlgrabstätten in einer Urnenstele nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Werden Grabstätten nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder an den Urnenstelen angebrachte Verschlussplatten einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zulassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 2,00 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und den Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat mit Ausnahme bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und den Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vor- gesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Blumenschmuck und Grablichter dürfen vor den Urnenstelen der Wahlgrabstätten in einer Urnenstele ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen und gestalteten Bereich abgelegt oder aufgestellt werden. Das Anbringen an der Verschlussplatte der Urnenstelenkammer an einer Urnenstele oder Abstellen auf der Urnenstele ist nicht gestattet. Verwelkter Blumenschmuck wird von der Kirchengemeinde abgeräumt. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder abgelegt wird, wird von der Kirchengemeinde entschädigungslos entfernt.

§ 25

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Reihengrabstätten
 - a) Jede Grabstelle ist mit einer Hecke einzufassen. Die Höhe darf höchstens 0,40 m betragen und soll den benachbarten Gräbern angepasst werden. Der Rückschnitt muss mindestens zweimal jährlich erfolgen. Die Erstbepflanzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
 - b) Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstellengrenze hinweg ragen. Bäume und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Urnenwahlgrabstätten
 - a) Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstellengrenze hinweg ragen. Bäume und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (5) Wahlgrabstätten
 - a) Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstellengrenze hinweg ragen. Bäume und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
 - b) Eine flächendeckende Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 0,25 m nicht überschreiten. Eine Heckeneinfassung darf eine Höhe von maximal 0,40 m besitzen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

§ 27

Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist und die Friedhofssatzung nicht etwas anderes regelt. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf die bereits gezahlten und noch zu zahlenden Gebühren.

VIII. Trauerfeiern

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach dem Gebührentarif der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.03.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 25.03.2021

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes

geme;

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Mitglied

Paderborn, den 26. April 2021

z.: 1.71/1522.20.30#51901/163/1-2020

zbischöfliches Generalvikariat

i.V. Einecke

Veröffentlichung

ausgehängt: 22. Mai 2021

abgehängt: